

Frischer Wind für Unternehmer?

KONJUNKTURBELEBUNG UND STEUERREFORM 2009. Neuer Gewinnfreibetrag, Neuerungen bei der Abzugsfähigkeit von Spenden, die Möglichkeit der „vorzeitigen Absetzung für Abnutzung“.

In unserer Rechtsserie in Zusammenarbeit mit Binder Grösswang Rechtsanwälte analysieren diesmal Dr. Susanne Jetschgo, M.E.S., Rechtsanwaltsanwältin bei Binder Grösswang, sowie Dr. Andreas Hable, LL.M., Partner bei Binder Grösswang, welche interessanten Neuerungen das Steuerreform- und Konjunkturbelebungs-gesetz 2009 für Unternehmen bringen.

Der neue Gewinnfreibetrag

Ein Herzstück des Steuerreformgesetzes ist der völlig neu geregelte Gewinnfreibetrag, der den bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne ablöst und natürlichen Personen nunmehr bei allen betrieblichen Einkunftsarten offen steht. Er wurde dabei auf 13 Prozent bzw. maximal 100.000 Euro erhöht. Innerhalb dieses Freibetrages kommt es zu einer Unterteilung: bis 30.000 Euro (Grundfreibetrag) entfällt das Investitionsanfordernis; darüber hinaus besteht ein „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“ ab einem Gewinn von 30.000 Euro, wenn tatsächlich Investitionen getätigt werden. Besonders interessant erscheint die Möglichkeit, den Grundfreibetrag bei mehreren Betrieben frei (bis 13 Prozent des jeweiligen Gewinns) aufzuteilen. Erfolgt keine derartige Zuordnung, wird der Grundfreibetrag anteilig auf die einzelnen Betriebe nach dem jeweiligen Gewinn aufgeteilt. Der Grundfreibetrag wird im Übrigen bei jedem Unternehmer automatisch berücksichtigt.



„Die neue Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung kann – wie schon aus früheren Konjunkturpaketen bekannt – von vielen Unternehmen zum Steuersparen eingesetzt werden.“

Dr. Susanne Jetschgo

Auch Pauschalierern steht zumindest der Grundfreibetrag zu; bei Mitunternehmerschaften (Personengesellschaften) können die einzelnen Gesellschafter den Freibetrag entsprechend ihrem Gewinnanteil geltend machen; insgesamt kann aber pro Mitunternehmerschaft nur einmal der Freibetrag von maximal 100.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Um – bei Vorliegen entsprechender Gewinne – auch vom investitionsbedingten Freibetrag profitieren zu können, müssen Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter erfolgen. Darunter versteht man körperliche Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren. Weiterhin ausgeschlossen sind beispielsweise Pkw, gebrauchte und geringfügige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben werden; dies soll ein Verschieben einzelner Wirtschaftsgüter von einem Unternehmen in ein anderes zur Ausnutzung des Freibetrages verhindern. Neu aufgenommen in die Liste der begünstigungsfähigen Wirtschaftsgüter wurden Gebäude. Hinsichtlich des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags hat der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung körperliche Anlagegüter und Wertpapiere getrennt auszuweisen. Der Gewinnfreibetrag ist ab der Veranlagung 2010 möglich; die im Gegenzug auslaufende Begünstigung für nicht entnommene Gewinne letztmalig im

Jahr 2009. Dabei kommt es zu einer pauschalen Nachversteuerung mit 10 Prozent.

Neuerungen bei der Abzugsfähigkeit von Spenden

Mit dieser Regelung wird auf eine langjährige Forderung von Spendenorganisationen reagiert: Der Kreis der spendenbegünstigten Organisationen wird um solche erweitert, die mildtätige Zwecke verfolgen, der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungshilfsländern dienen oder Hilfestellung in Katastrophenfällen leisten. Auch an Spendensammelvereine kann nunmehr begünstigt gespendet werden. Voraussetzung für eine Abzugsfähigkeit ist die Aufnahme der Organisation in eine der drei beim Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Listen. Bis zu 10 Prozent des Gewinnes des Vorjahres können nun als Sonderausgaben oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Bis 2011 muss der Steuerpflichtige seine Spendenbelege in die Steuererklärung aufnehmen, danach meldet die Organisation mittels Sozialversicherungsnummer des Spenders dessen Zuwendungen direkt an das zuständige Finanzamt.

Vorzeitige Abschreibung

Mit dem Konjunkturbelebungs-gesetz 2009 wurde die Möglichkeit der „vorzeitigen Absetzung für Abnutzung“ eingeführt. In den Jahren 2009 und 2010 angeschaffte oder selbst hergestellte körperliche Anlagegüter können nun im ersten Jahr mit 30 Prozent abge-



geschrieben werden. Als begünstigte Anlagegüter kommen dabei weitgehend die gleichen Wirtschaftsgüter in Betracht, die auch einem investitionsbedingten Freibetrag offen stehen. Damit sind auch hier Pkw, geringfügige und gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht, von einer vorzeitigen Abschreibung ausgeschlossen. Bei Gebäuden und Mieterinvestitionen ist eine vorzeitige Abschreibung weiterhin nicht möglich. Sie steht allerdings bei Wirtschaftsgütern offen, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie geltend gemacht wurde.

Besonders gefördert werden sollen durch die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung Investitionen in Wirtschaftsgüter, die länger im Unternehmen verbleiben werden – dies dadurch, da bei ihnen die Differenz zur „normalen“ Abschreibung im ersten Jahr am höchsten ist. Ein Beispiel: Wird ein Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren angeschafft, beträgt die normale Abschreibung 10 Prozent pro Jahr. Nunmehr ist aber eine Abschreibung von 30 Prozent im ersten Jahr möglich. Bei einer Nutzungsdauer von bloß vier Jahren beträgt der Vorteil der vorzeitigen Abschreibung hingegen nur



„Ein Herzstück des Steuerreformgesetzes für Unternehmen ist der völlig neu geregelte Gewinnfreibetrag, der nunmehr allen betrieblichen Einkunftsarten offen steht.“

Dr. Andreas Hable

5 Prozent (Differenz zwischen 25 Prozent und 30 Prozent). Da insgesamt die Höhe der Gesamtabschreibung nicht über 100 Prozent gehen kann, kommt es durch die vorzeitige Abschreibung im Ergebnis zu einem Vorziehen jenes Zeitpunktes, in dem das Wirtschaftsgut vollständig abgeschrieben ist, und damit auch zu einem (steuersparenden) Vorziehen von Aufwendungen.

Fazit

Der neue Freibetrag für investierte Gewinne bedeutet praktisch eine annähernde Gleichstellung von betrieblichen Einkünften mit den (v.a. durch das 13. und 14. Gehalt begünstigten) unselbständigen Einkünften. Eine längst ausstehende Korrekturmaßnahme.

Die Spendenabzugsfähigkeit wird kaum in der Lage sein, merkbare Impulse für die gebeutelte Wirtschaft zu setzen. Bleibt die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung: Dieses aus früheren Konjunkturbelebungsprogrammen längst bekannte Mittel kann durchaus eine taugliche Belebungsmaßnahme darstellen und von vielen Unternehmen zum Steuersparen eingesetzt werden. Keine Entlastung bringt dies aber Unternehmen, die bereits in die Verlustzone gefahren sind. Gerade für jene wird sich der Gesetzgeber noch etwas überlegen müssen; insbesondere, um Unternehmensanierungen steuerlich zu erleichtern. ■

Die Autoren bringen in diesem Beitrag ihre persönliche Meinung zum Ausdruck, die sich nicht notwendigerweise mit jener der Redaktion decken muss.

In Kürze

Die Autoren

Dr. Susanne Jetschgo, M.E.S., Rechtsanwaltsanwältin bei Binder Grösswang, Dr. Andreas Hable, LL.M., Partner bei Binder Grösswang

Die Kanzlei – Binder Grösswang Rechtsanwälte OG

WIEN: Sterngasse 13, 1010 Wien

Tel.: 01/534 80-0, Fax: 01/534 80-8,

E-Mail: vienna@bindergroesswang.at

www.bindergroesswang.at

INNSBRUCK: Kaiserjägerstraße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/57 99 73-0, Fax: 0512/57 99 73-8,

E-Mail: innsbruck@bindergroesswang.at